



Bezirkshauptmannschaft **Oberpullendorf**

Referat Verkehrs- und Strafwesen

BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf



Oberpullendorf, am 02.02.2024

Sachbearbeiter: Martina Hauser

Tel.: +43 5 7600-4427

Fax: +43 2612 42531-4477

E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

Zahl: 2024-003.384-1/4

Betr.: **Firma Josef Kaim Bau- und Sprengunternehmung GmbH, Aufgrabungsarbeiten für A1 Telekom Austria AG, straßenpolizeiliche Bewilligung**

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 a i.V.m. § 94 b lit. b StVO 1960 wird aufgrund von Aufgrabungsarbeiten für A1 Telekom Austria AG im Zuge der B50 Burgenland Straße von km 92,142 bis km 92,540 im Ortsgebiet von Stoob sowie bei km 94,995 im Freiland zwischen StoobSüd und Stoob, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs Nachstehendes in der Zeit vom 19.02.2024 bis längstens 28.06.2024 in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr, nachstehendes verordnet:

1. Das Halten und Parken ist auf der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite 15 m vor bis 15 m nach der Arbeitsstelle im Bereich **der Arbeitsstelle** verboten. Ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge (§ 52 lit. a Z13b StVO 1960 i.d.g.F. mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 i.d.g.F. „Anfang“ bzw. „Ende“ und „Ausgenommen Baustellenfahrzeuge“).
2. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h (in beiden Fahrtrichtungen) von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitsstunden (Schotter-/Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrfahrbahnbreite < 3 m) beschränkt (§ 52 lit. a Z10a StVO 1960 i.d.g.F., § 52 lit. a Z10b StVO 1960 i.d.g.F. bzw. § 52 lit. a Z11 StVO 1960 i.d.g.F.).
3. Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrfahrbahnstreifen zu benutzen (§ 52 lit. b Z15 StVO 1960 i.d.g.F.) die Fußgänger den durch das Gebotszeichen (§52 lit. b Z15 StVO 1960 i.d.g.F.) mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen.
4. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen die den Gegenfahrfahrbahnstreifen benützen müssen vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (§ 52 lit. a Z5 StVO 1960 i.d.g.F.). Lenkern von Fahrzeugen, die in die Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (§ 53 Z7a StVO 1960 i.d.g.F.).

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Angeschlagen am	6.2.2024
Abgenommen am	
	am
Der Bürgermeister:	

Für den Bezirkshauptmann:
Hauser



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf • A-7350 Oberpullendorf • Hauptstraße 56
Telefon +43 2612 42531 • Fax +43 2612 42531-4477 • E-Mail bh.oberpullendorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>